

Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG)

MERKBLATT

für Schüler*innen ab der 11. Jahrgangsstufe

Voraussetzungen

Kostenfreiheit des Schulweges kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die nächstgelegene Schule besucht wird. Die nächstgelegene Schule ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem (kostenmäßig) geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist. Maßgeblich hierfür sind die Kosten mit öffentlichen Verkehrsmittel und nicht die tatsächlich zurückgelegte Fahrtstrecke. Der einfache Fußweg zwischen Wohnung und Schule muss mindestens drei Kilometer betragen.

Kostenerstattungsanspruch

Für Schüler*innen an öffentlichen staatlich anerkannten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler*innen an öffentlichen staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen, sowie für Berufsschüler in Teilzeitunterricht erstattet der Aufgabenträger (Landratsamt Miltenberg) die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen Gesamtkosten der Beförderung die Familienbelastungsgrenze von 490 € (im Schuljahr 2022/2023 und im Schuljahr 2023/2024 voraussichtlich 320 Euro Belastungsgrenze) übersteigen. Dieser Betrag wird bei mehreren Kindern einer Familie, die unter diese Regelung fallen, grundsätzlich nur einmal auf die erstattungsfähigen Fahrtkosten angerechnet. Anträge von Geschwistern sollten daher zusammen eingereicht werden.

Wir bitten Sie hierzu die Fahrkarten selbst zu kaufen, zu sammeln und in zeitlicher Reihenfolge im Original in den „Antrag auf Fahrtkostenerstattung“ einzukleben. Achten Sie beim Kauf darauf, dass Sie immer die kostengünstigsten Schülerfahrkarten und die kürzeste, zumutbare Verkehrsverbindung lösen. Ab dem Schuljahr 2023/2024 ist das Deutschlandticket voraussichtlich das in der Regel kostengünstigste Ticket, welches monatlich kündbar ist.

Hinweis: Bei Preisstufe 1 sowie bei Schüler*innen, die einen Stadtbus für den Schulweg benutzen können (Amorbach, Miltenberg, Elsenfeld und Erlenbach mit entsprechenden Stadtteilen, Ortsteilen und Gemeinden, in welchen dieser Sondertarif gültig ist; Kosten einer Einzelfahrt 1,-- € bis 1,50 € bzw. Kosten einer Tageskarte 2,-- €) ist das Ticket-Easy (bzw. ab dem Schuljahr 2023/2024 das Deutschlandticket) nicht die kostengünstigste Variante.

Eingereichte Fahrtkosten, welche dieses Maximum übersteigen, werden bis zur Höhe des günstigsten Fahrpreises gekürzt. Fahrtkosten werden nur zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht erstattet.

Den Antrag auf Fahrtkostenerstattung erhalten Sie in der Schule, beim Landratsamt Miltenberg oder auf der Website des Landratsamtes Miltenberg unter <https://www.landkreis-miltenberg.de/Landratsamt/Organisationsuebersicht/Schuelerbefoerderung.Schulwegkosten.aspx?>

Sie können den Antrag auch über untenstehenden QR-Code herunterladen.

Am Schuljahresende reichen Sie bitte den ausgefüllten, unterschriebenen und von der Schule bestätigten Antrag beim Landratsamt Miltenberg, Abteilung Schülerbeförderung, ein.

Letzter Abgabetermin für das Schuljahr 2022/2023 ist der 31. Oktober 2023!

Letzter Abgabetermin für das Schuljahr 2023/2024 ist der 31. Oktober 2024!



Bei den genannten Terminen handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Anträge, die jeweils nach dem 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Befreiung von der Familienbelastungsgrenze

Die Fahrtkosten der notwendigen Beförderung können in voller Höhe erstattet werden

- a) bei Bezug von Kindergeld für mindestens 3 Kinder durch einen Unterhaltsleistenden;
- b) bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII);
bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (ab 01.01.2023 Bürgergeld) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II);
- c) oder wenn ein Schüler wegen einer dauernden Behinderung auf die Beförderung zur Schule angewiesen ist.

Soweit einer der in Punkt a) bis c) aufgeführten Kriterien zum Beginn des neuen Schuljahres erfüllt ist, erhält der Schüler/die Schülerin bei rechtzeitiger Antragstellung in Form eines Erfassungsbogens und der Vorlage eines Nachweises über den Wegfall des Eigenanteils bis spätestens 31.08.2023 zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 einen Fahrausweis vom Landratsamt Miltenberg.

Der erforderliche Beförderungsantrag ist online auszufüllen, Sie finden ihn auf der Website der gewünschten Schule oder auf der Website des Landratsamtes Miltenberg unter:

[https://www.landkreis-miltenberg.de/Landratsamt/Organisationsuebersicht/
Schuelerbefoerderung.Schulwegkosten.aspx?](https://www.landkreis-miltenberg.de/Landratsamt/Organisationsuebersicht/Schuelerbefoerderung.Schulwegkosten.aspx?)

Sie können den Beförderungsantrag auch über untenstehenden QR-Code herunterladen:



Bitte reichen Sie den Nachweis über die Höhe des Kindergeldes für drei Kinder, den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt oder den Bezug von Arbeitslosengeld II für den Monat August 2022 (Bescheinigungen aus vorausgehenden Monaten reichen nicht aus!) bzw. über die Behinderung des Schülers bis spätestens 31.08.2023 beim Landratsamt Miltenberg ein.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim

Landratsamt Miltenberg – Schülerbeförderung – Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg
Tel. 09371 501-340 oder -341.